

# Antrag zum 55. Bundeskongress

Antrag 402

55. Bundeskongress vom 7. bis 8. Oktober 2017 in Jena

Antragsteller: LV Bayern

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 55. Bundeskongress möge beschließen:

## 1 Politischer Extremismus in Deutschland

### 2 Rechts, Links, oder doch "gemäßigte Mitte? - Politischer Extremismus in Deutschland

3 Innerhalb des organisierten politischen Liberalismus wird gerne und oft gestritten, wo er im  
4 sogenannten "Spektrum der Parteien" einzuordnen sei. Haben sich die Positionen der  
5 Volksparteien inzwischen so verändert, dass die FDP rechts der CDU einzuordnen ist? Wen  
6 diese Frage umtreibt, der sieht das politische Spektrum als klare Linie, auf der sich die Parteien  
7 nebeneinander einordnen. Dieses eindimensionale links-rechts-Schema erscheint uns jedoch  
8 heute nicht mehr zeitgemäß, um die vielschichtige Positionierung von politischen Parteien  
9 einzuordnen oder gar zu bewerten. Nichtsdestotrotz ist es in der Diskussion um Extremismus  
10 immer noch weitläufig gebräuchlich, weil es eine scheinbar einfache Zuordnung der politischen  
11 Extreme ermöglicht. Wir möchten dieser überholten Einordnung daher eine liberale  
12 Vorgehensweise zum Umgang mit politischem Extremismus entgegenstellen. Dabei wollen wir  
13 vor allem klären, wo für uns die Grenze zwischen radikalen, aber noch dem demokratischen  
14 Spektrum zuzuordnenden Positionen einerseits und extremistischen und verfassungsfeindlichen  
15 Ideologien andererseits verläuft. Immer wieder kommt es überall in Deutschland zu Gewalttaten,  
16 die in Zusammenhang mit politischem Extremismus stehen. Diese Vorkommnisse führen  
17 regelmäßig zu Aufschreien in der Bevölkerung und müssen als Ausrede herhalten für  
18 Forderungen nach besserer Überwachung durch Vorratsdatenspeicherung oder Parteiverbote.  
19 Die etablierten Parteien sind hier gefordert, ohne Überreaktionen Antworten zu finden auf  
20 steigenden Zuspruch zu radikalen Parteien und extremistischen Organisationen und auch auf  
21 politisch motivierte Verbrechen.

### 22 Arten des Radikalismus und Extremismus

23 Das Vertreten inhaltlich radikaler politischer Positionen ist für die JuLis nicht grundsätzlich  
24 verwerflich, denn die Meinungsfreiheit gehört zu den Grundfesten unseres Rechtsstaates.  
25 Radikale Meinungen in der politischen Landschaft dienen der Schärfung des inhaltlichen Profils  
26 der Parteien, die sich selbst als "mittig" einordnen. Sie treiben Gedanken auf die Spitze und  
27 fordern die Argumentationskraft der gemäßigten politischen Akteure heraus. Als radikal gelten  
28 dabei Positionen, die zwar auf Veränderung des politischen Systems gerichtet sind, seinen  
29 Rahmen, also die freiheitlich-demokratische Grundordnung, aber akzeptieren und  
30 Gewaltanwendung zur Erreichung ihrer Ziele ausschließen. Aus diesen Gründen muss radikalen  
31 Positionen, unabhängig davon, aus welcher Richtung sie stammen, aus Sicht der Jungen  
32 Liberalen zuallererst mit Argumenten begegnet werden.

33 Den extremistischen politischen Strömungen ist dagegen eines gemein: Ihr Ziel sind nicht  
34 kleinere und größere Änderungen der deutschen Gesetzeslandschaft, um damit in einzelnen  
35 Politikfeldern ihre Ansichten durchsetzen zu können - ihr Blick richtet sich auf das große Ganze.  
36 Die Überwindung des Systems ist das Ziel, zu dessen Erreichung auch Gewaltanwendung nicht  
37 ausgeschlossen wird, der demokratische Verfassungsstaat wird abgelehnt. Das haben linker,

38 rechter und auch religiöser Extremismus, soweit er politische Vorstellungen enthält, gemeinsam.  
39 Die Jungen Liberalen sehen daher extremistische Gruppierungen jeder Couleur als Problem,  
40 welches in keinem der Fälle verharmlost werden darf.

#### 41 **Parteiverbote**

42 Doch die Ausgestaltung des Parteiverbotsverfahrens ist unklar und rechtsstaatlich bedenklich.  
43 Zurzeit ist die einzige Rechtsgrundlage für ein Parteiverbotsverfahren der Satz "Parteien, die  
44 nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche  
45 demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der  
46 Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig." Über die Frage der  
47 Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht entsprechend Art. 21 Abs. 2  
48 des Grundgesetzes. Das Ermessen über Ja oder Nein zum Verbot liegt demnach allein in der  
49 Hand der Richter des Verfassungsgerichts. Die Jungen Liberalen stehen dennoch generell zum  
50 Instrument des Parteiverbotes. In jedem Fall kann eine Partei nur verboten werden, wenn sie in  
51 aggressiver kämpferischer Weise gegen unser Rechtssystem vorgeht.

52 Weiterhin sehen die Jungen Liberalen eine Klärung der Frage des Umgangs mit V-Leuten im  
53 Zusammenhang mit der NPD als notwendig an. Dabei sprechen sie sich gegen ein erneutes  
54 Verbotsverfahren gegen die NPD aus. Der Abzug der V-Leute, der für ein erfolgreiches  
55 Verfahren zwingend notwendig wäre, würde den wertvollen Informationsfluss über die Interna der  
56 Partei jäh zum Erliegen bringen und würde bis zu einem möglichen Verbot radikalen Strömungen  
57 innerhalb der NPD ermöglichen, unentdeckt agieren zu können. Zudem würde ein möglicher  
58 weiterer Sieg der NPD vor dem Bundesverfassungsgericht ihre Stellung innerhalb der  
59 Parteienlandschaft stärken. Für die Jungen Liberalen muss in einer Demokratie eine Partei, die  
60 eine gewisse Anzahl an Anhängern hat, auf dem politischen Parkett entlarvt und übertrumpft  
61 werden, ohne dass man sich des Mittels eines Parteiverbotes bedienen müsste.

#### 62 **Verfassungsschutz**

63 Für die Bekämpfung extremistischer Organisationen und politisch motivierter Gewalt ist derzeit  
64 sowohl das Bundesamt für Verfassungsschutz zuständig als auch die Landesämter für  
65 Verfassungsschutz sowie die Polizei. Dabei führt die aufgeteilte Struktur in Bundesamt und  
66 Landesämter aber nicht zu effektiver Arbeitsteilung, sondern zu Verwirrung. Im 21. Jahrhundert  
67 müssen nicht nur kleine Gruppierungen in einzelnen Landkreisen beobachtet werden, auch  
68 Prävention muss neu gedacht werden. Jugendliche können über das Internet leicht kontaktiert  
69 und angeworben werden, die Grenzen zwischen den Bundesländern sind dabei mehr und mehr  
70 irrelevant. Die Doppelstruktur der Verfassungsschutzämter in den Ländern führt dabei nur zu  
71 großen Datenmengen, die ständig zwischen den Ämtern hin und her geschoben werden müssen.  
72 Die Jungen Liberalen fordern daher die Abschaffung der Landesämter für Verfassungsschutz.  
73 Die nachrichtendienstlichen Aufgaben sollen dem Bundesamt für Verfassungsschutz übertragen  
74 werden. Die Hauptaufgaben der Landesämter sollen stattdessen zum größten Teil der Polizei  
75 übertragen werden. Die Betreuung der Aussteigerprogramme, das Anlegen von Täterdateien und  
76 die Annahme anonymer Hinweise sind bei der Polizei in den richtigen Händen, vielmehr erspart  
77 es sogar Schritte des Datenaustausches, wenn die Polizei die direkte Zuständigkeit erhält. Die  
78 vom Landesamt für Verfassungsschutz geleistete Öffentlichkeitsarbeit kann überwiegend auf das  
79 Bundesamt für Verfassungsschutz übertragen werden. Diese muss nach Ansicht der Jungen  
80 Liberalen außerdem moderner und zielgerichteter werden und darf sich nicht auf den jährlichen,  
81 gedruckten Verfassungsschutzbericht beschränken.

#### 82 **Volksverhetzung**

83 Die Folgen des NS-Regimes und des Zweiten Weltkrieges sind in der Bundesrepublik  
84 Deutschland in vieler Hinsicht deutlich sichtbar - eine davon ist das deutsche Recht. In den 90er  
85 Jahren wurde in das deutsche Strafgesetzbuch der § 130 "Volksverhetzung" neu eingefügt. Er  
86 stellt in den Absätzen 3 und 4 nicht nur die Leugnung, sondern auch die "Billigung,

87 Verharmlosung, Verherrlichung und Rechtfertigung" des Holocaustes und der  
88 nationalsozialistischen Herrschaft unter Strafe. Die Jungen Liberalen tolerieren keine der im §  
89 130 Abs. 3+4 StGB erwähnten Handlungen und sehen sie als verwerflich an. Dennoch ist für sie  
90 ein eng umgrenztes, klares und unpolitisches Strafrecht ein wesentlicher Teil des  
91 funktionierenden Rechtsstaates. Gerade die Begriffe "Billigung" und "Verharmlosung" lassen  
92 einen solch weiten Interpretationsspielraum, dass vollkommen unklar ist, wann der Tatbestand  
93 des § 130 StGB erfüllt ist. Zudem darf das Strafrecht nicht einzelne Meinungen, so  
94 menschenverachtend diese auch sind, herausgreifen und unter Strafe stellen. Durch solch ein  
95 Vorgehen wird Gesinnungsstrafrecht geschaffen. Dieses kann auch durch die geschichtliche  
96 Relevanz für Deutschland nicht gerechtfertigt werden. Die Jungen Liberalen fordern daher im  
97 Sinne eines Rechtsstaates die Streichung des § 130 Abs. 3 und 4 StGB.

## 98 **Prävention durch Bildung**

99 Das Ziel in der Erziehung junger Menschen kann es nach Ansicht der Jungen Liberalen nicht  
100 sein, ihnen bestimmtes politisches Gedankengut ohne jede Begründung zu verbieten. Wir als  
101 Liberale ziehen aus unserem Selbstverständnis heraus stets größtmögliche Information über  
102 vermeintlich schlechte Einflüsse dem reinen Verbot vor - das gilt auch in Bezug auf politisch  
103 extremistisches Gedankengut. Die momentane Praxis in den Lehrplänen der Schulen setzt auf  
104 die intensive Beschäftigung mit den Geschehnissen des Zweiten Weltkrieges und der Nazizeit.  
105 Längst hat sich aber die Strategie der NPD und anderer radikaler Parteien gewandelt: Sie  
106 vermeiden jede Meinungsäußerung über das Dritte Reich, betonen, dass dies Vergangenheit sei,  
107 und machen junge Menschen stattdessen auf aktuelle politische Problemlagen aufmerksam, um  
108 sie zu ködern. Es ist daher nicht allein Aufgabe des Geschichtsunterrichts, Schüler politisch zu  
109 sensibilisieren. Auch das Fach Sozialkunde ist hier in der Verantwortung. Die Jungen Liberalen  
110 fordern eine Ausweitung des Sozialkundeunterrichts in allen Schulformen. Zusätzlich zum  
111 bisherigen Lehrplan sollen vor allem die Prinzipien des Grundgesetzes sowie die Geschichte und  
112 Entwicklung der politische Strömungen in Deutschland behandelt werden.

113 Das Ziel soll dabei sein, die Schüler so umfassend über das politische System der  
114 Bundesrepublik Deutschland zu informieren, dass sie bei ihrer ersten Teilnahme an Wahlen am  
115 Ende der Schulzeit in der Lage sind, Wahlversprechen und -programme kritisch zu hinterfragen  
116 und eine überlegte Entscheidung zu treffen. Jeder gut informierte Schüler ist ein Wähler weniger,  
117 der auf Köder der demokratiefeindlichen Parteien hereinfällt. Die JuLis begrüßen die  
118 Umstrukturierung des Geschichtsunterrichts im Rahmen der Einführung des G8. Die Themen  
119 Deutsche Geschichte nach 45 und Kalter Krieg sind unverzichtbar für ein umfassendes  
120 politisches Grundverständnis und dürfen in der Schulbildung nicht zu kurz kommen. Dem muss  
121 auch in Zukunft an allen Schulformen entsprechend Rechnung getragen werden.

## 122 **Ehrenamtliche Arbeit**

123 Die ehrenamtliche Arbeit von Vereinen und Organisationen, die sich gegen Extremismus  
124 engagieren, ist eine der wichtigsten Säulen gegen politisch motivierte Gewalt. Es lässt sich aber  
125 ein klarer Schwerpunkt in dieser Arbeit feststellen: Die meisten Organisationen kümmern sich um  
126 Aussteiger aus der rechten Neonaziszene. Diese Arbeit ist zwar wichtig, jedoch auch einseitig.  
127 Auch in dieser Hinsicht müssen nach Ansicht der Jungen Liberalen alle Arten extremistischer  
128 Gesinnung mit gleicher Priorität bekämpft werden. Die Gründung von Vereinen, die sich speziell  
129 mit linksgerichtetem und religiösem Extremismus beschäftigen, sowie von solchen  
130 Organisationen, die hauptsächlich Aufklärung und Prävention von Jugendlichen betreiben, muss  
131 gefördert werden. Die Jungen Liberalen fordern eine stärkere Kooperation aller Schulformen mit  
132 ehrenamtlichen Organisationen, um die klassische Schulbildung mit der Praxis verknüpfen zu  
133 können. Dabei darf aber die politische Bildung nicht an Externe abgeschoben werden - diese  
134 muss weiter vor allem Klassenzimmer stattfinden. Als großes Handlungshindernis für  
135 ehrenamtliche Arbeit erweist sich momentan vor allem die Finanzierung. Fördermittel werden

136 den Vereinen und Organisationen, die von ihnen abhängig sind, nur von einem Jahr zum  
137 nächsten gewährt, langfristige Programme, die nicht direkt in staatlicher Hand liegen, sind damit  
138 so gut wie unmöglich. Hier muss eine andere Lösung gefunden werden. Nach Möglichkeit sollen  
139 die Länder aufgefordert werden entsprechende, langfristig ausgelegte Stiftungen zu gründen.  
140 Zusätzlich sollen durch die Stiftungen die Möglichkeit geschaffen werden, effektiv weitere Mittel  
141 aus Spenden zu generieren, um ein gewisses Maß an Staatsferne zu garantieren.

142

143 Begründung: erfolgt mündlich

*Achtung: Die Darstellung des gezeigten Antrags erfolgt als reine Vorschau. Verbindlich ist der Antragstext im offiziellen Antragsbuch zum 55. Bundeskongress vom 7. bis 8. Oktober 2017 in Jena.*